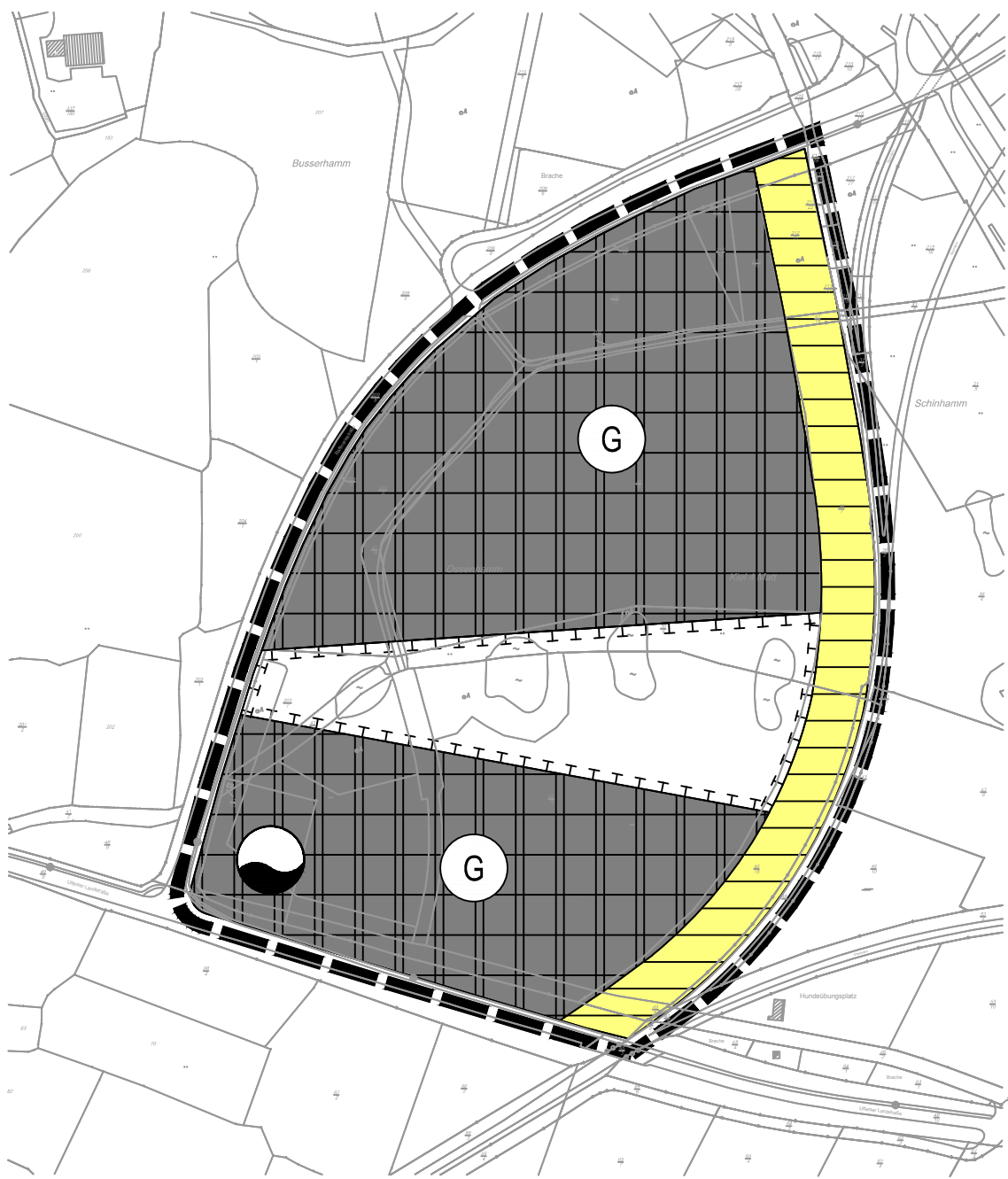




NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Anflugsektor "Nord"

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Anflugsektors "Nord" des Verkehrslandesplatzes Mariensiel. Im Schutzbereich für zivile Flugsicherungsanlagen bedürfen Bauwerke mit Bauhöhen von über 100 m über Grund gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie eine Veröffentlichung in der Luftfahrtkarte wird dann i. d. R. gefordert.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gem. BBodSchG zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121, Tel. 0441/799-2120 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Kampfmittel

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nach Auswertung alliierter Luftbilder davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger in Teilbereichen des Plangebietes vorhanden sein könnten, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Deshalb werden bei Bauvorhaben im Plangebiet aus Sicherheitsgründen, je nach Bauvorgehensweise, baubegleitende Maßnahmen empfohlen. Sollten bei den Sondierungen oder bei anderen Baumaßnahmen Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist das Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung der Zentralen Polizeidirektion Hannover umgehend zu benachrichtigen.

4. Revier- und Datenfunk / Radar

Das Plangebiet liegt im Freihaltebereich für Revier- und Datenfunk des Wasser- und Schifffahrtsamtes Wilhelmshaven (WSA). Die Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen wird durch das WSA im Freihalteatlas überwacht. Die + 65,0 m NN stellen allerdings kein unüberwindbares Verbot dar, sondern erfordern die Beteiligung des WSA im Baugenehmigungsverfahren.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel. Sollte eine Höhe von 30 m von baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - überschritten werden, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Erteilung der Baugenehmigung zu beteiligen.

SONSTIGE HINWEISE

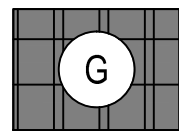
Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen und DIN-Vorschriften usw.) können bei der Stadt Wilhelmshaven, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung in der 7. Etage, Rathausplatz 9, eingesehen werden.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

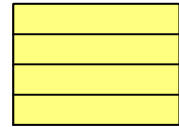
Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs.4 BauGB)

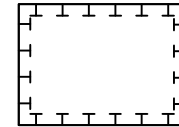


Flächen für die Versorgung



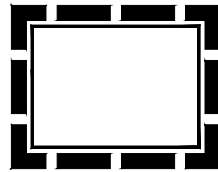
Wasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

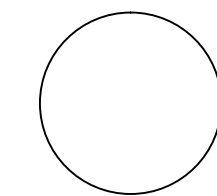
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

PRÄAMBEL / AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diese Flächennutzungsplanänderung - bestehend aus der Planzeichnung - beschlossen.



Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte Maßstab: _____
"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © www.lgln.niedersachsen.de

Herausgeber:



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Wilhelmshaven

AUSARBEITUNG

Die Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom **Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung**

Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

ATL/Sachbearbeiter

Plan gezeichnet

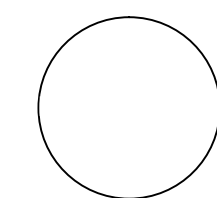
Stadtrat

VERFAHRENSSCHRITTE

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	17.06.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	25.01. - 05.02.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	25.01. - 24.02.2016
Entwurfsbeschluss / Beschluss über die öffentliche Auslegung	26.04.2016
Öffentliche Auslegung	18.05. - 17.06.2016
Feststellungsbeschluss	
Wirksamkeit	

Die Genehmigung der . Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.s.Ä.) wurde gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom (Az.:)
- unter Auflagen / mit Maßgaben - erteilt.

Von der Genehmigung ausgenommene räumliche oder sachliche Teile der . Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.s.Ä.) sind in der Planzeichnung grün durchkreuzt.



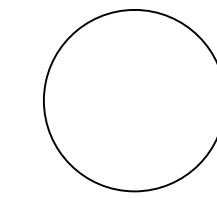
Oldenburg, den
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrage

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.



Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

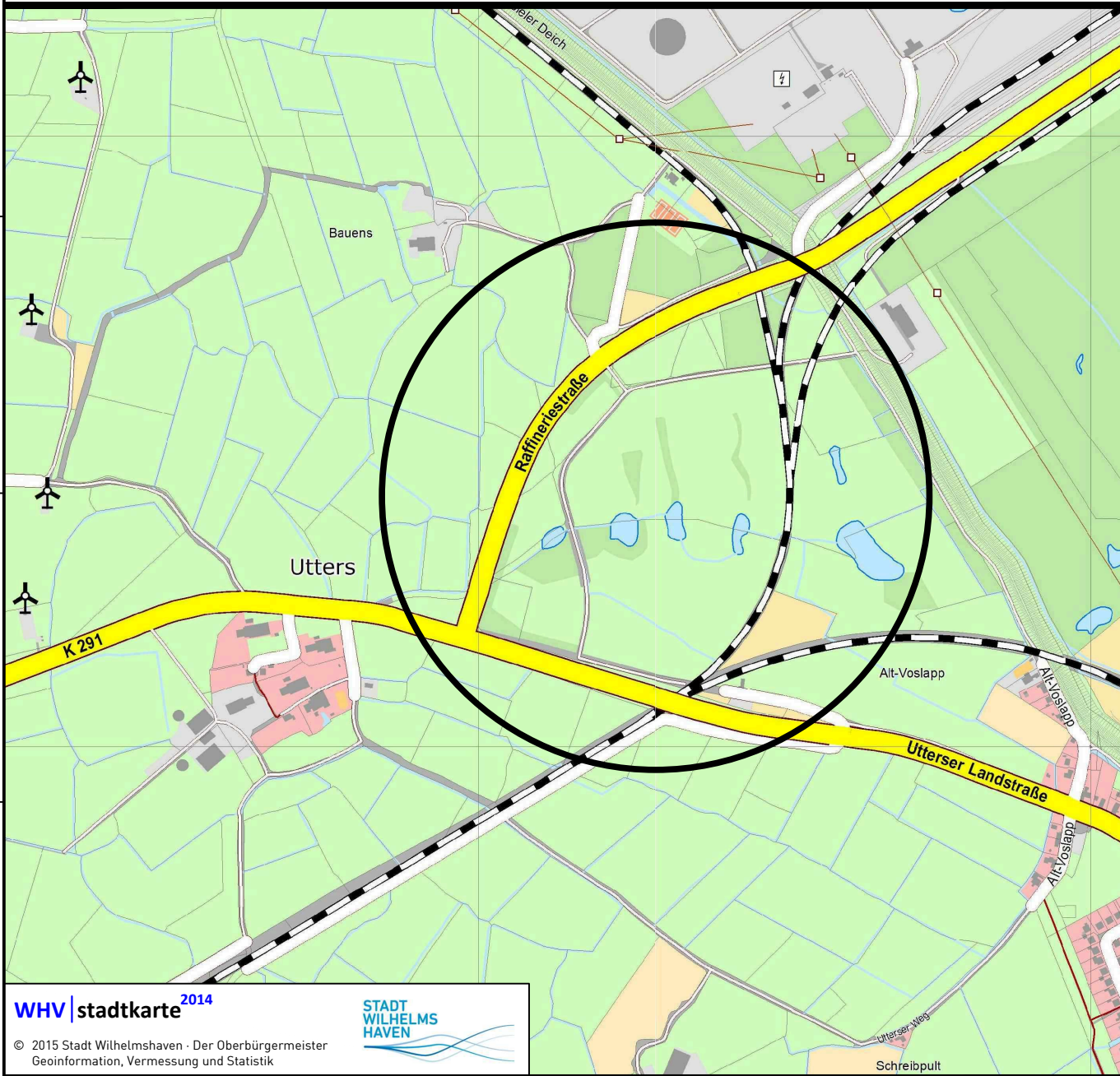
BEKANNTMACHUNG UND WIRKSAMKEIT

Die Genehmigung der . Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.s.Ä.) ist gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich durch Tageszeitung am bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die . Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.s.Ä.) wirksam geworden.

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamkeit der . Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.s.Ä.) sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt - nicht - geltend gemacht worden.

Wilhelmshaven, den
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter



78. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.s.Ä.) - Östlich Utters -

ACHTUNG: Dieser Plan ist nicht rechtsverbindlich!

Maßstab:	1 : 5.000	Bearbeitung:	Büttler	Zeichnung:	Büttler
F-Plan-Kennung:		Blattgröße:	580 x 520 mm²	ca. 0,30 m²	
	78.AE	Stand:	29.06.2016		